

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 1980 (GVBl. I S. 383), hat die Stadtverordnetenversammlung am 24. März 1983 die nachfolgende Ortssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

Ortssatzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der Landeshauptstadt Wiesbaden (Feldwegesatzung)

§ 1 Träger

- (1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden unterhält die in ihrem Eigentum stehenden Feld- und Waldwege als öffentliche Einrichtung.
- (2) Als Feld- und Waldwege im Sinne dieser Satzung gelten alle Wege, die land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Grundstücke im Außenbereich verkehrsmäßig erschließen, soweit sie nicht öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes sind.

§ 2 Zweckbestimmung, Benutzungserlaubnis

- (1) Die Feld- und Waldwege dienen der Bewirtschaftung der land-, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke. Zu diesem Zweck ist das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen gestattet.
- (2) Die Benutzung der Wege zu anderen als den in Absatz 1 genannten Zwecken bedarf der Erlaubnis des Magistrats der Landeshauptstadt Wiesbaden (Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz).
- (3) Unberührt bleiben Benutzungsrechte, die durch gesetzliche Bestimmungen begründet sind. Das Radfahren ist erlaubt, soweit für einzelne Wege nicht - insbesondere aus der Beschilderung sich ergebende - Einschränkungen gelten. Durch die Öffnung der Feld- und Waldwege für diese Benutzungsart werden für die Landeshauptstadt Wiesbaden keine zusätzlichen Sorgfaltspflichten begründet.
- (4) Unberührt bleibt ferner das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen zur Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben. Jagdpächter, bestätigte Jagdaufseher und Inhaber von ganzjährigen Jagderlaubnisscheinen werden zum Zwecke der Ausübung der Jagd von der Erlaubnispflicht nach Abs. 2 befreit.
- (5) Soweit die Wege nicht als Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, richtet sich das Einräumen von Rechten zur Benutzung des Eigentums an den Wegen nach bürgerlichem Recht. Dies gilt insbesondere, soweit die Wege als Trassen für Versorgungs- und Entsorgungsleitungen dienen sollen, sowie für das Errichten von Über- und Unterführungen. Die bürgerlich-rechtliche Benutzung wird durch Vertrag gestattet. Sie ist entgeltlich.

§ 3 Erlaubniserteilung

- (1) Die Benutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Der Antrag soll
- a) Name und Anschrift des Antragstellers,
 - b) das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs, für das die Erlaubnis beantragt wird, bzw. im Falle der Sammelerlaubnis (§ 3 Abs. 3 Satz 2) Angaben über Art und Umfang des Anliegerverkehrs,
 - c) Angaben über die Wegstrecke, die befahren werden soll,
 - d) bei Lastkraftwagen die Angabe des zulässigen Gesamtgewichts sowie
 - e) eine Begründung enthalten.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird befristet oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Insbesondere kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller sich verpflichtet, die Kosten für eine vorher erforderliche Befestigung des Weges zu tragen und die Kosten der laufenden Unterhaltung der von ihm benutzten Wegstrecke zu übernehmen. Insoweit kann auch Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis gilt jeweils nur für das in ihr bezeichnete Kraftfahrzeug (Einzelerlaubnis). Sie kann auch ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug zugunsten des Anliegerverkehrs dem Inhaber eines Gewerbebetriebs oder dem Nutzer eines Grundstücks erteilt werden, wenn der Zugang zu einer öffentlichen Straße nur über den Feld- oder Waldweg möglich ist (Sammelerlaubnis).

§ 4 Pflichten der Benutzer, Haftung ¹

- (1) Die Benutzer der Feld- und Waldwege haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten und zu beachten. Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h begrenzt. Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, daß der Verkehr im übrigen nicht behindert wird.
- (2) Beim Befahren der Feld- und Waldwege mit nichtland- oder -forstwirtschaftlichen Fahrzeugen soll jeweils die kürzeste Wegstrecke von dem öffentlichen Straßennetz zu dem zu bewirtschaftenden Grundstück bzw. dem Fahrtziel gewählt werden.
- (3) Die Benutzung der Feld- und Waldwege hat so zu erfolgen, daß der Wegekörper nicht beschädigt wird. Entstandene Schäden hat der Verursacher unverzüglich dem Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz anzuzeigen. Für alle, bei bestimmungsgemäßer Benutzung vermeidbare Schäden haftet der Benutzer nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. ihm obliegt der Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (4) Wer die Feld- oder Waldwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung - sobald dies sinnvoll möglich ist - zu beseitigen; andernfalls kann der Magistrat (Amt für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz) die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

1) Abs. 1 und Abs. 6 geändert durch Satzung vom 16. Juli 1987, veröffentlicht in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung – Mainzer Anzeiger.

(5) Weitergehende Pflichten können dem Benutzer im Einzelfall durch Auflagen auferlegt werden.

(6) Die in der Form der Einzelerlaubnis erteilte Benutzungserlaubnis ist beim Befahren der Feld- und Waldwege im Kraftfahrzeug mitzuführen; sie ist auf Verlangen jedem Beauftragten der Landeshauptstadt Wiesbaden vorzuzeigen.

§ 5

Benutzungsgebühren

(1) Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt für das erlaubnispflichtige Befahren der Feld- und Waldwege mit Kraftfahrzeugen (§ 2) eine Benutzungsgebühr.

(2) Die Gebühr bemißt sich nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Wege (Art des Fahrzeugs, befahrene Wegstrecke) und der Anzahl der Fahrzeuge, für die eine Erlaubnis erteilt ist. Bei Sammelerlaubnissen kann die der Gebührenbemessung zugrundezulegende Anzahl der Fahrzeuge nach dem Umfang des zu erwartenden Autoverkehrs geschätzt werden.

(3) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Zur Entrichtung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet, wer die Feld- und Waldwege im Rahmen einer ihm erteilten Benutzungserlaubnis in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Erhebung

(1) Die Gebührenpflicht nach § 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Feld- und Waldwege.

(2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten ¹

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) unbefugt im Sinne des § 2 Feld- und Waldwege mit einem Kraftfahrzeug befährt,
- b) die nach § 4 Abs. 1 S. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet,
- c) entgegen § 4 Abs. 1 S. 3 ein Kraftfahrzeug verkehrsbehindernd abstellt,
- d) entgegen § 4 Abs. 2 nicht den jeweils kürzesten Weg wählt oder
- e) Auflagen zuwiderhandelt, die ihm gemäß § 4 Abs. 5 erteilt worden sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 500,- geahndet werden.

1) § 7 eingefügt durch Satzung vom 16. Juli 1987, veröffentlicht in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger.

**§ 8
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ¹

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ortssatzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der Landeshauptstadt Wiesbaden nebst Gebührenordnung vom 10. November 1969 (veröffentlicht am 27. Dezember 1969 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Dezember 1971 (veröffentlicht am 31. Dezember 1971 im Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger) außer Kraft.

Wiesbaden, den 18. April 1983

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Dr. Jentsch, Oberbürgermeister

Anlage zu § 5 der Feldwegesatzung

Gebührenverzeichnis

1. Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen

Die Gebühr beträgt je Fahrzeug und Jahr bei Fahrzeugen

1.1 bis 1,5 t zulässiges Gesamtgewicht

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) bis 100 m Weglänge | 30,- DM |
| b) je angefangene weitere 100 m | 20,- DM |

1.2 über 1,5 t bis zu 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) bis zu 100 m Weglänge | 45,- DM |
| b) je angefangene weitere 100 m | 30,- DM |

1.3 über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) bis zu 100 m Weglänge | 50,- DM |
| b) je angefangene weitere 100 m | 35,- DM |

2. je Anhänger der unter 1.1 bis 1.3 genannten Fahrzeuge 50 v. H. der Gebühren nach Nrn. 1.1 bis 1.3

3. Wird die Benutzungserlaubnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr erteilt, beträgt die Gebühr für jeden Tag 1/365 der Gebühren nach Nrn. 1. und 2., mindestens jedoch

- | | |
|---------------------------------|---------|
| a) für Kraftfahrzeuge bis 1,5 t | 15,- DM |
| b) über 1,5 t bis 7,5 t | 20,- DM |
| c) über 7,5 t | 25,- DM |

1) Veröffentlicht am 29. April 1983 in Wiesbadener Kurier, Wiesbadener Tagblatt und Allgemeine Zeitung - Mainzer Anzeiger.